

Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Erding
Hofmarkplatz 4, 85435 Erding Fon 08122 / 13801 Fax 0 8122 / 85404, E-mail: bn.erding@t-online.de

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg
Marktplatz 8

85456 Wartenberg

Per TELEFAX

B-6102-34/00002459/2019/FB III/MM
30.11.2020

Gemeinde Berglern;
B-Planverfahren „Sondergebiet Geflügelhaltung und Photovoltaik Heinrichsruh“;
Frühzeitige Beteiligung §4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des BUND Naturschutz i.B. e.V., KG Erding

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BUND Naturschutz lehnt den Bebauungsplan in vorliegender Form ab. Er weist erhebliche Defizite auf und ist in dieser Form nicht genehmigungsfähig.

Begründung:

1. Widersprüche in der Begründung des Bauleitplanverfahrens

Entsprechend dem Zweck der Planung ist ein Baurecht – wie ausgeführt – nur möglich, „...soweit das Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.“ Dies ist bei einer Anlage in dieser Größenordnung im Außenbereich nicht gegeben.

Das Vorhaben steht einigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entgegen:

Laut LEP 7.1.4. (Z) und RP 4.6.1 (Z) liegt das Planungsgebiet im regionalen Grünzug Isartal (Nr. 9). Dieser dient der Verbesserung des Bioklimas, der Erholungsvorsorge und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches.

Konkret gilt er als wichtiger klima- und landschaftsökologischer Ausgleichsraum.

Das Vorhaben steht diesen Zielen in vielfältiger Weise entgegen.

Anders als angegeben, ist das Vorhaben durch seine Größe und Lage geeignet, diese Ziele erheblich zu beeinträchtigen, da es die einzige größere Bebauung in einem sonst weitgehend unbebautem Frischluftentstehungsgebiet.

Die Lage des Planungsgebietes in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes unterstreicht diese Unvereinbarkeit mit den Raumordnungszielen und gefährdet zudem naturschutzfachliche Entwicklungsziele.

Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Erding
Hofmarkplatz 4, 85435 Erding Fon 08122 / 13801 Fax 0 8122 / 85404, E-mail: bn.erding@t-online.de

2. Fehlerhafte Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit – Notwendigkeit einer FFH-Prüfung

Im FFH-Gebiet „Isarauen DE7537-371“ finden sich mehrere Lebensraumtypen (LRT), die als stickstoffempfindlich gelten, u.a. die Typen 6210, 6410, 6510 und der prioritäre LRT 91E0, Weichholzauenwälder.

Auch im FFH-Gebiet „Moorreste in Freisinger und Erdinger Moos DE7636-371“ finden sich mehrere Lebensraumtypen (LRT), die als stickstoffempfindlich gelten, u.a. die Typen 6210, 6410, 6510, 7230 und der prioritäre LRT 91E0, Weichholzauenwälder.

Gleichzeitig unterliegen diese Gebiete bereits einer sehr erheblichen Vorbelastung, hier insbesondere durch die BAB 92 und dem Flughafen München. Bei letzterem wurde in dem gültigen Planfeststellungsbeschluss zur 3. Bahn bereits eine Überschreitung des criticals loads im Viehlassmoos angenommen und planfestgestellt.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass bereits sehr geringe Mengen zusätzlicher N-Belastung zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Hierfür ist nicht allein die TA Luft entscheidend, sondern die tatsächliche Veränderung des Vegetationsbestandes, da der letzte Maßstab das Verschlechterungsverbot für die Schutzgüter der FFH-RL gilt (Art. 6 FFH-RL).

Die beigelegten Abbildungen der modellierten Stickstoffdepositionen sind ungeeignet, dies abzubilden. Sie berücksichtigen fehlerhaft auch nur die Deposition bei einer angenommenen Hauptwindrichtung. Durch die deutliche Erhöhung des Abluftkamins ist auch eine deutlich weitere Verbreitung der N-Belastung verbunden.

Nicht berücksichtigt ist auch die Zunahme des LKW-Verkehrs über die Straße Richtung Gaden. Hier können sowohl N-Belastungen der hier unmittelbar angrenzenden empfindlichen LRT's als auch ein erhöhtes Tötungsrisiko von Arten der FFH-RL (Kammolch, Gelbbauchunke) auftreten.

Damit ist mit den vorgelegten Unterlagen eine mögliche Verschlechterung nicht im erforderlichen Umfang geprüft.

Es fehlt zudem eine Prüfung möglicher Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“. Das Umfeld der Ställe ist zumindest potentielles Brutgebiet von Feldlerche und Schafstelze. Bei einer Entfernung von ca. 1,5 km zu den Beständen im Vogelschutzgebiet ist davon auszugehen, dass Feldlerche und Schafstelze Teil der Population des SPA wären.

Dies ist nicht geprüft worden.

Auf Grund dieser Unwägbarkeiten, einer fehlenden Summationsprüfung und fehlenden Prüfungen ist die erforderliche Sicherheit, dass Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, nicht gegeben.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit einer entsprechenden Summationsprüfung wäre deshalb durchzuführen.

Landesverband Bayern des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. Kreisgruppe Erding
Hofmarkplatz 4, 85435 Erding Fon 08122 / 13801 Fax 0 8122 / 85404, E-mail: bn.erding@t-online.de

Unzureichende artenschutzrechtliche Prüfung

Die in den Unterlagen als artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bezeichnete Untersuchung entspricht grob abweichend nicht den fachlichen Standards für die Prüfung des europäischen Artenschutzrechts.

Es fehlen die zwingend erforderlichen Angaben, welche Tiergruppen untersucht wurden, welche Methoden jeweils angewandt wurden und warum bestimmte Tiergruppen nicht (Reptilien und Amphibien) und wie zahlreiche Vögel nur als Potential betrachtet bzw. untersucht wurden.

Der Autor spricht selbst von einer eintägigen Übersichtsuntersuchung. Damit sind qualifizierte Aussagen nicht möglich und entsprechen in keiner Weise den methodischen Standards für eine erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (SaP). So wären z.B. für Vögel 5 Begehungen zwischen April und Juli erforderlich, mindestens drei Begehungen zur Erfassung von Reptilien und Amphibien.

So sind sehr wohl Strukturen vorhanden, die Lebensstätte oder Wanderachse für Reptilien und Amphibien darstellen können; z.B. der Schwarzgraben, die angrenzenden Waldränder und der Weiher im Westen des Gebietes.

Der Autor selbst spricht von einem Potential der umliegenden Flächen für z.B. Feldlerche und Kiebitz. Dies hätte dann mit der erforderlichen Methodik und zur geeigneten Jahreszeit geprüft werden müssen. Durch die deutliche Erhöhung der Ställe verschärft sich die Kulissenwirkung der Bauwerke womit der Lebensraum für acker- und wiesenbrütende Vogelarten erheblich verkleinert und beeinträchtigt wird (vgl. Ausführungen zur fehlenden SPA-Verträglichkeitsprüfung). Ebenso können die Auffüllungen diese Effekte haben, diese sind deshalb zu unterlassen.

Die vorsorglich vorgeschlagene CEF-Maßnahme (Sperlingskoloniekästen) für eine Heckenbeseitigung ist fachlich ungeeignet, da Sperlinge keine Heckenbrüter sind. Mögliche Heckenbrüter sind entsprechend nicht berücksichtigt; diese wären dauerhaft erheblich beeinträchtigt. Hier zeigt sich, dass eine qualifizierte Untersuchung der Vogelbestände fehlt.

Damit sind die Anforderungen für eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange nicht erbracht. In der Summe ist nicht gesichert, dass Verbotstatbestände nach dem europäischen Artenschutzrecht eintreten, da bereits die Ermittlung der Grundlagen nicht geeignet erfolgt ist.

Weitere Anmerkungen

Es fehlen Angaben zu möglicher Beeinträchtigung des Schwarzgrabens über Nährstoffzufuhr aus Sickerwasser der geplanten Auffüllungen.

Unter 4.8 der Begründung wird darauf verwiesen, dass Rückbauverpflichtungen gefordert werden KÖNNEN. Es fehlen somit Sicherungen, dass keine weiteren Gewerbeentwicklungen im Planungsgebiet entstehen.

mit freundlichen Grüßen,

Manfred Drobny, Geschäftsführer
BUND Naturschutz Erding

